

## Hinweise für die Genehmigung von Dienstreisen ab dem 01.01.2022

- Dienstreisen können für den Einzelfall oder generell genehmigt werden und ausnahmsweise auch nachträglich, wenn die erforderliche Genehmigung vor der Abreise nicht mehr eingeholt werden konnte.
- Dienstreisen am Wohn- bzw. Dienstort können weiterhin – wie bislang Dienstgänge – auch mündlich genehmigt werden. Alle anderen Dienstreisen müssen schriftlich oder elektronisch angeordnet bzw. genehmigt werden.
- Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäftes nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.
- Beginn und Ende der Dienstgeschäfte sind möglichst so festzusetzen, dass besondere Anreisetage entfallen. Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Samstage sind grundsätzlich als Dienstreisetage zu vermeiden.
- Es ist verstärkt darauf zu achten, ob das Dienstgeschäft alternativ zu einer Dienstreise auch durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten sinnvoll durchgeführt werden kann.
- Bei der Wahl des Beförderungsmittels haben die Dienstreisenden neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen. Entscheiden sich Dienstreisende aus umweltpolitischen Gründen für die Nutzung der Bahn, werden die notwendigen Kosten erstattet, auch wenn dadurch höhere Kosten entstehen.
- Dienstreisen sind grundsätzlich vorrangig mit Dienstkraftfahrzeugen oder öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
- Dienstvorgesetzte können die Benutzung eines bestimmten Beförderungsmittels aus dienstlichen Gründen vorschreiben.
- Die Dienstreise ist an der Dienststätte anzutreten, wenn
  - o eine entsprechende Weisung von Dienstvorgesetzten vorliegt,
  - o dazu ein sonstiger Anlass besteht, um zum Beispiel dort befindliche Unterlagen mitzunehmen oder dorthin zurückzubringen, oder
  - o ein dienstlich zur Verfügung gestelltes Fahrzeug zu benutzen, zu übernehmen oder abzustellen ist.
- Bei Beginn und/oder Ende der Dienstreise an der Wohnung kann eine Erstattung der 1. Wagenklasse für öffentliche Verkehrsmittel nur erfolgen, wenn auch bei Beginn oder Ende an der Dienststätte eine Fahrzeit von mindestens zwei Stunden erreicht werden würde.
- Bei der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen sind neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch Aspekte der Fürsorge angemessen zu berücksichtigen, zum Beispiel in Bezug auf Festlegung des Beginns und des Endes einer Dienstreise, wenn dadurch die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gewährleistet werden kann, oder durch Anordnung mehrerer eintägiger Dienstreisen anstelle einer mehrtägigen Dienstreise zur Berücksichtigung besonderer familiärer Situationen.
- Bei der Genehmigung von innerdeutschen Flügen ist hinsichtlich möglicher Alternativen ein strenger Maßstab anzulegen.